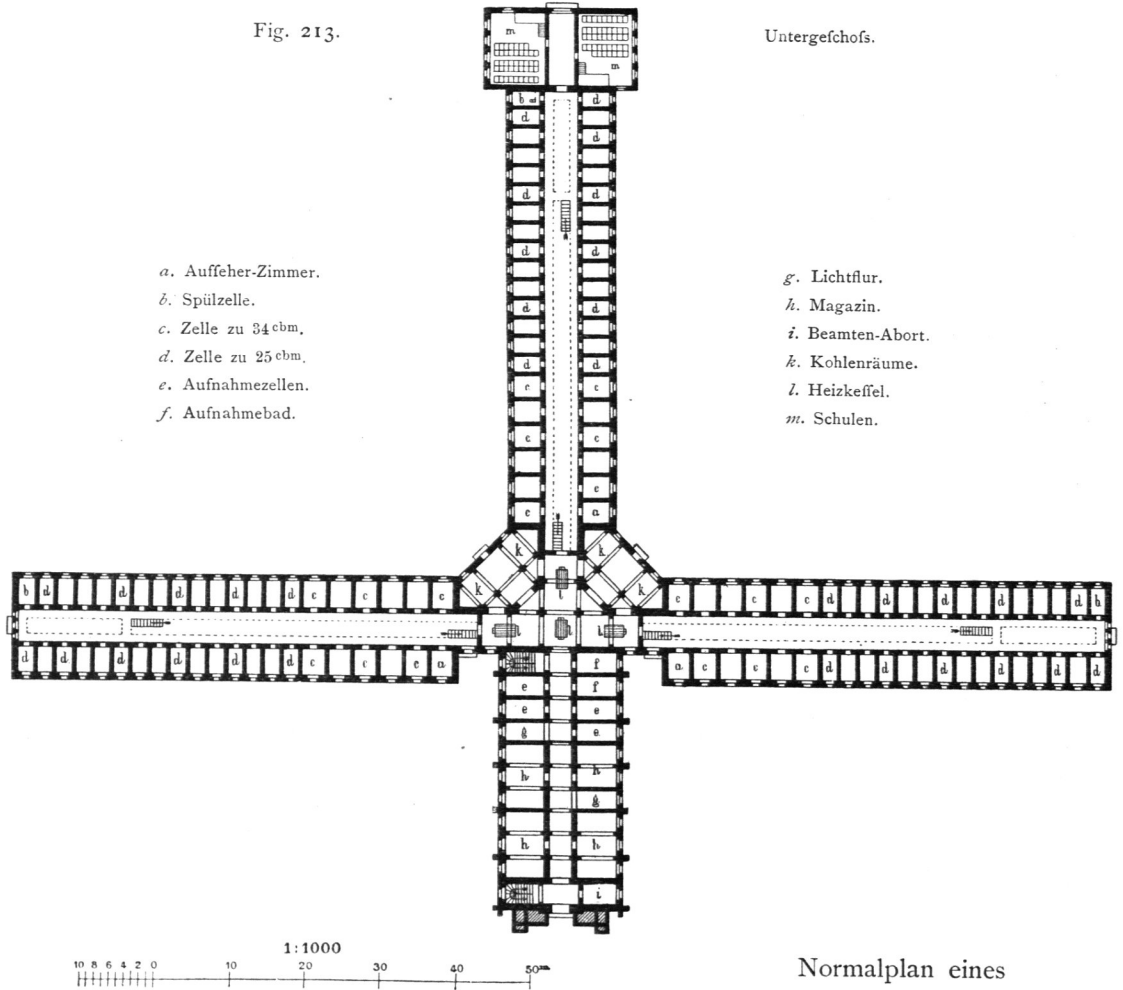


Ein Zellen-Tract, bezw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu beiden Seiten des Mittel-Corridors nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Gefchofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Tract, bezw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Fig. 213.



Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5 m betragenden Breite des Corridors, an welchen die Zellen stoßen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitsfäle, deren gewöhnlich im Erdgeschoß zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber bestimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach deren Breite.

Auf der Grundlage der von der Commission des Vereins der deutschen Straf-